

FAQ zur Richtlinie zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen mit Boden Strom an Flughäfen (Bodenstrom-Richtlinie)

Organisatorische Fragen

- Ist die NOW GmbH der Projektträger?
 - Nein, die NOW hat niemals die Funktion eines Projektträgers. Als bundeseigene Programmgesellschaft berät sie die Ministerien inhaltlich und programmatisch bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Fördermaßnahmen.
- Wer ist der Projektträger?
 - Projektträger, bzw. in diesem Fall die Bewilligungsbehörde, ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV).
- Wie erfolgt die Antragstellung?
 - Das Antragsverfahren ist für Investitionsvorhaben einstufig (nur Antragseinreichung) und für FuEul-Vorhaben zweistufig (Skizzen- und anschließende Antragseinreichung) angelegt. Anträge können in elektronischer Form über easy-online ([easy-Online - Nutzungsbedingungen \(bund.de\)](#)) erstellt und die Antragsunterlagen über das Förderportal der BAV ([alle Informationen finden Sie hier](#)) eingereicht werden.
 - Im Falle des zweistufigen FuEul-Vorhabens erfolgt nach positiver Prüfung der Projektskizze in der zweiten Verfahrensstufe die Einreichung des Antragsentwurfs und nach positiver Vorprüfung anschließend die formale Antragseinreichung. Für FuEul-Vorhaben wird es einen gesonderten Förderaufruf geben; der erste Aufruf der Förderrichtlinie wendet sich an Investitionsvorhaben.
- Wann erfolgt die Einreichung der Projektskizzen?
 - Die Skizzen können jederzeit eingereicht werden. Eine Begutachtung der Projektskizzen durch den Projektträger erfolgt zu den in den Förderaufrufen genannten Stichtagen. Die Festlegung sowohl der Einreichungs- als auch Umsetzungsfristen für sämtliche Vorhaben erfolgt im jeweiligen Förderaufruf.
- Für welchen Zeitraum kann die Förderung im ersten Aufruf beantragt werden?
 - Berücksichtigt werden ausschließlich Förderanträge, deren Vorhabenbeginn (Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Rahmen des Beschaffungsprozesses) sich auf das Haushaltsjahr 2023 beziehen. Eine Auszahlung nach 2023 für diesen ersten Förderaufruf ist nicht möglich. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass das Vorhaben nicht 2023 vollständig umgesetzt werden muss.
- Wann kann mit Rückmeldung gerechnet werden?
 - Innerhalb des Auswahlverfahrens erfolgt eine Rückmeldung durch die Bewilligungsbehörde BAV. Nach aktuellen Planungen wird nach Ende der Antragsfrist mit einem Zeitaufwand von wenigen Wochen für die Bewertung der Anträge im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens gerechnet. Der Erlass der Zuwendungsbescheide erfolgt sodann zeitnah im Anschluss.

Inhaltliche Fragen

- Was sind die Förderziele?
 - Das primäre Ziel der Richtlinie ist die Förderung von Vorhaben der Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Vorhaben) sowie Vorhaben zur Investition in die bodenseitige Ausrüstung von Verkehrsflughäfen mit stationären und mobilen umweltfreundlichen Bodenstromanlagen zur Versorgung von Luftfahrzeugen (GPUs) an Flughäfen (Investitionsvorhaben).
- Was ist Gegenstand der Förderung?
 - Gegenstand der Förderung sind Investitionen in stationäre Bodenstromanlagen sowie in mobile, elektrisch betriebene Ground Power Units (e-GPUs) mit Batterie oder Brennstoffzelle, inklusive deren Lade- oder Betankungsinfrastrukturen.
- Was ist nicht Gegenstand der Förderung?
 - Kosten für Planungsleistungen zur Antragstellung
 - Gestaltungskosten
 - Regiekosten
 - Eigene Personalausgaben und solche von verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen nach Anhang 1 AGVO
 - Verdienstausschlag, entgangener Gewinn, Verluste von Aufträgen, Kunden, Märkten oder andere mittelbare Schäden
 - Ausgaben für Werbematerialien oder Ähnliches
 - Ausgaben für Schulungen
 - Laufende Betriebs- und Wartungskosten
 - Erstattungsfähige Umsatzsteuer
 - Reise- und Bewirtungskosten
- Welche Schwerpunkte setzt die Förderung?
 - Schwerpunkte liegen primär, aber nicht ausschließlich, auf folgenden Bereichen: Frequenz- bzw. Spannungswandler für die Bordversorgung, elektrische Verteilungen und Schutzsysteme; notwendige Halterungen an Fluggastbrücken, Schachtbauwerke mit verschiedenen Pit-Zugängen aus der Unterflurversorgung sowie Varianten der Andienung an das Flugzeug; Leistungs-, Daten- und Steuerleitungen beispielsweise vom Pit zum Umformer bzw. zur Leittechnik; Ausbau der vorgelagerten Netzversorgung und Erschließung mit Trassen- und Leitungsbau von der Mittelspannungsversorgung bis zur jeweiligen Anlage pro Flugzeugabstellposition. Netzstationen für die Bereitstellung und Verteilung der Energie, mobile, d. h. fahrbare Geräte (e-GPU) mit Umformer und deren Andieneinheiten an das Flugzeug; Leistungs-, Daten- und Steuerleitungen zur Gewährleistung der sicheren Stromübertragung, diverse Ladepunkte und Lademanagementsysteme zum Aufladen der Batterien der e-GPU; angepasste Stromversorgung (Netzanschluss) von vorgelagerter (Mittelspannungs-) Versorgung inkl. der Erschließung der Ladeareale mit Tiefbau und Kabeltrassen.
- Was ist ein (Verkehrs-)Flughafen nach deutschem Recht?
 - Flughäfen sind Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes

bedürfen. (§38 LuftVZO Abs. 1). Die Flughäfen werden genehmigt als Flughäfen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughäfen) (§38 LuftVZO Abs. 2 Punkt 1).

Zuwendungsrechtliche Fragen

- In welcher Höher erfolgt die Förderung?
 - Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Es gelten im Rahmen des ersten Förderaufrufs folgende Maximalbeträge: 15 Millionen Euro pro Vorhaben für die Beschaffung und Installation von stationären Bodenstromanlagen, 15 Millionen Euro für die Beschaffung von e-GPUs inkl. Infrastruktur und 6 Millionen Euro für bauliche Investitionsmaßnahmen als Teil eines (Gesamt-)Vorhabens.
- Ist die maximale Förderhöhe kumulativ bei mehreren Projektpartnern?
 - Die Förderhöhe richtet sich nach Vorhaben, nicht Anzahl der Projektpartner, und ist daher nicht kumulativ.
- Wie hoch ist die Förderquote?
 - Die Förderquote ist dem jeweiligen Aufruf zu entnehmen. Im ersten Förderaufruf ist eine Förderhöchstquote von bis zu 70 % möglich. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass das Ranking der eingehenden Anträge sich sowohl auf die in Anhang 3 des Förderaufrufes genannten Kriterien als auch auf die beantragten finanziellen Volumina bezieht, so dass die maximale Förderquote nicht per se verwendet werden sollte.
- Sind KMUs erwünschte Antragsteller?
 - KMUs werden zur Antragsstellung ermutigt. KMU im Sinne der Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO).
- Können bereits Vorverträge oder Bestellungen für die Projekte angestoßen werden, z.B. um lange Lieferzeiten von Komponenten abzufedern?
 - Verbindliche Verträge/Bestellungen vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides wirken sich förderschädlich aus. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Als frühester Beginn des Vorhabens zählt der verbindliche und unbedingte Abschluss eines auf das Vorhaben bezogenen Leistungsvertrages.

FAQ: Fragen aus dem Online-Seminar zum 1. Förderaufruf der Bodenstromrichtlinie am 27.07.2023, geordnet nach Themenkomplexen

Strombezugskriterien

- Muss der Strom aus erneuerbaren Energien bezogen werden?

Ja, der Förderaufruf adressiert stationäre Bodenanlagen und e-GPUs, die zu 100 % mit Strom aus erneuerbaren Energien oder erneuerbarem Wasserstoff betrieben werden sowie die dazugehörigen Lade- und Betankungsinfrastrukturen.

- Ist eine Kompensation (von z.B. grauem Strom) möglich, wenn der Strom die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllt?

Nein, eine Kompensation ist nicht möglich. Innerhalb des Projektantrages muss dabei sichergestellt werden, dass sowohl der Direktstrom des Flughafens als auch der für die Ladevorgänge benötigte Strom, zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt.

- Sind bei den Stromversorgungsinfrastrukturen auch Transformatoren förderfähig, sofern notwendig?

Ja, diese sind förderfähig, da die Förderrichtlinie explizit notwendige bauliche Investitionsmaßnahmen für die Beschaffung und Errichtung von stationären Bodenanlagen und e-GPUs miteinschließt.

- Wie kann der Strombezug aus erneuerbaren Energien über Flughäfen dargestellt werden? Müssen Herkunftsnachweise dafür eingereicht werden?

Der Nachweis erfolgt über bilanzielle Grünstromverträge. Dieser nominelle Nachweis ermöglicht eine einheitliche Darstellung und Vergleichbarkeit der Projektanträge, insbesondere wenn Grünstrom von mehreren Anbietenden bezogen wird und dadurch mehrere Stromverträgen bestehen. Der Nachweis ist im Verwendungsnachweis an den Projektträger zu erbringen.

Technische Fördergegenstände

- Ist die Förderung nur für Neuanschaffungen gedacht oder ist diese auch für einen Austausch beantragbar?

Sofern es sich bei dem Austausch um Diesel-GPU handelt, ist dies Teil des Förderaufrufs. Defekte e-GPUs sind innerhalb dieses Förderaufrufs nicht adressiert.

- Gibt es besondere Anforderung an die Hersteller der e-GPUs, z.B. nur Hersteller aus Deutschland?

Die Beschränkung auf das deutsche Bundesgebiet bezieht sich lediglich auf Kriterien der Antragsberechtigung. Hinsichtlich der zu fördernden Gegenstände, namentlich bezogen auf die Herstellenden von e-GPUs, gilt diese Anforderung nicht.

- Wie wird der Beitrag zur Reduktion der THG-Reduktion und Luftschadstoffreduktion berechnet?

Um eine vergleichbare Datengrundlage aller Antragstellenden zu gewährleisten, ist die Vorlage Datenerhebung zu Emissionswerten auf der [Antragseite des BAV](#) für die Berechnung der Emissionswerte zu verwenden. Entsprechende Betriebsdaten der konventionellen, zu substituierenden Anlagen sind bei der Antragstellung für das Jahr 2019 auszuweisen. [OBJ]

- Müssen die Antragstellenden auch der Nutzer der GPU sein oder kann diese vermietet/verleaset werden?

Leasingnehmende werden nicht Eigentümer der zu fördernden Gegenstände und sind daher nicht antragsberechtigt. Potenziellen Leasinggebenden steht das Antragsverfahren hingegen offen. Über den Zweckbindungszeitraum durch Vermietung oder Verleasung der geförderten Gegenstände erzielter Gewinn kann jedoch zu einer nachträglichen Reduzierung (und ggf. Rückforderung) der Fördersumme führen.

Fördermittel Vergabe

- Wird es auch 2024 weitere Förderaufrufe geben?

Ja, für 2024 sind weitere Förderaufrufe innerhalb der Förderrichtlinie geplant. Diese erlauben dem Projektträgerkonsortium eine weitere Fokussierung bezüglich der adressierten Zuwendungsnehmenden und geförderten Techniken.

- In welcher Form soll der Verwendungsnachweis erbracht werden?

Im Falle einer Bewilligung erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid, dem Sie alle Informationen zum Verwendungsnachweis entnehmen können.

- Gibt es eine Frist für den Start des Vorhabens nach Erhalt des Zuwendungsbescheids?

Damit die Mittelausschüttung durch die Förderrichtlinie noch 2023 erfolgen kann, wird lediglich der nachgewiesene Abschluss einer Leistungsverpflichtung benötigt. Die tatsächliche Projektumsetzung muss nicht 2023 starten, mit dem Vorhaben insgesamt aber unabhängig von der Mittelausschüttung binnen sechs Monaten ab Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

- Sind Verkehrslandeplätze als Standorte für investive Förderung (insbes. für GPUs) förderfähig?

Nach aktuellem Stand nicht. Die Förderrichtlinie sieht als förderfähige Standorte den Begriff "Flughafen" vor. Im laufenden ersten Förderaufruf ist der Begriff des "Flughafens" als "Verkehrsflughafen" definiert, was Verkehrslandeplätze ausschließt.

- Sind Investitionen, die im Zeitraum nach Antragstellung der Förderung und vor Erteilung des möglichen Bewilligungsbescheides beauftragt wurden, förderfähig?

Förderfähig sind nur solche Vorhaben, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Als frühester Beginn des Vorhabens zählt der verbindliche und unbedingte Abschluss eines auf das Vorhaben bezogenen Leistungsvertrages.